

Synopsis

„bisheriger Mustervertrag/überarbeiteter Mustervertrag“

<i>Formulierung bisheriger Mustervertrag</i>	<i>Formulierung überarbeiteter Mustervertrag</i>	<i>Ziffer gem. Vortrag</i>
<p>Die Landeshauptstadt München - nachfolgend Stadt genannt -, vertreten durch den Oberbürgermeister Herr Dieter Reiter, dieser vertreten durch die Sozialreferentin Frau Dorothee Schiwy, diese wiederum vertreten durch die Amtsleitung des Name des Amtes, Name der Leitung diese vertreten durch die Leitung der Abteilung Name der Abteilung, Name der Abteilungsleitung und des Name des Trägers, vertreten durch die Geschäftsführung Name der Geschäftsführung - nachfolgend Träger genannt - schließen folgenden</p> <p style="text-align: center;">Vertrag</p>	<p>Die Landeshauptstadt München - nachfolgend Stadt genannt -, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dieter Reiter, dieser vertreten durch die Sozialreferentin, Frau Dorothee Schiwy, diese wiederum vertreten durch die Leitung des Amtes/Bereichs [Bezeichnung], [Name der Leitung],</p> <p style="text-align: center;">und</p> <p>die/der [Name der Zuwendungsnehmerin/des Zuwendungsnehmers], vertreten durch die Geschäftsführung, [Name der Geschäftsführung],</p> <p style="text-align: center;">schließen folgenden</p> <p style="text-align: center;">Vertrag</p>	<p>1.3.1</p>
<p>§ 1 Vertragsgegenstand</p> <p>(1) Gegenstand dieses Vertrages ist "Ausführungen"</p> <p>(2) Folgende Anlagen sind verbindlicher Bestandteil dieses Vertrages: Anlage 1: Vereinbarung über Zuwendung und Eigenmittel Anlage 2: Leistungsbeschreibung, Stellenplan, Haushaltsplan Anlage 3: Überlassungsvereinbarung</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Vertragsgegenstand</p> <p>(1) Gegenstand dieses Vertrags ist [Ausführungen zum Vertragsgegenstand].</p> <p>(2) Folgende Anlagen sind verbindlicher Bestandteil dieses Vertrags: Anlage 1: Vereinbarung über Zuwendungen und Eigenmittel Anlage 2: Leistungsbeschreibung Anlage 3: Kosten- und Finanzierungsplan Anlage 4: Stellenplan Anlage 5: Arbeitsdefinition Antisemitismus</p>	<p>1.3.1</p> <p>1.4</p> <p>1.3.1</p> <p>1.4</p> <p>1.4</p> <p>1.3.3, 1.4</p>
<p>§ 2 Vertragsdauer, Kündigung</p> <p>(1) Das Vertragsverhältnis beginnt am und läuft auf unbestimmte Zeit.</p> <p>(2) Der Vertrag kann von jeder Seite mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Eine Kündigung ist frühestens zum Ende des dritten Vertragsjahres möglich.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Vertragsdauer, Kündigung</p> <p>(1) Das Vertragsverhältnis beginnt am [Datum] und läuft auf unbestimmte Zeit.</p> <p>(2) Der Vertrag kann von jeder Seite mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Eine Kündigung</p>	<p>1.3.1</p>

Formulierung bisheriger Mustervertrag	Formulierung überarbeiteter Mustervertrag	Ziffer gem. Vortrag
<p>(3) Das Recht der Vertragspartner zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Als wichtiger Grund kommt insbesondere in Betracht, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - wesentliche Änderungen der vereinbarten Leistungen in Art oder Umfang auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung (Anlage 2) ohne schriftliche Abstimmung mit dem Vertragspartner vorgenommen werden, - wesentliche laut Leistungsbeschreibung (Anlage 2) vorgesehenen Leistungen nicht erbracht werden oder absehbar ist, dass diese nicht erbracht werden (können), - ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren vom Träger beantragt oder gegen ihn eröffnet wird, - die ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht mehr gewährleistet ist. - der Stadtrat eine Haushaltssperre erlassen oder dem Sozialreferat neue Sparaufträge erteilt hat. <p>Im Falle der fristlosen Kündigung wegen Sparbeschlüssen des Stadtrates wird die Stadt Zuwendungskürzungen frühestens mit Beginn des übernächsten Jahres nach Vertragskündigung vornehmen.</p> <p>(4) Werden mit einem Vertrag mehrere Projekte bzw. Einrichtungen erfasst, so kann der Vertrag aus den vorstehenden Gründen auch nur bzgl. des / der betroffenen Projektes / Einrichtung gekündigt werden, sofern der Kündigungsgrund / die Kündigungsgründe ausschließlich einem / einer Projekt / Einrichtung zuzuordnen ist / sind.</p> <p>(5) Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.</p> <p>(6) Für die Stadt entscheidet der Stadtrat über Vertragsabschluss und Vertragskündigung.</p>	<p>ist frühestens zum Ende des dritten Vertragsjahres möglich.</p> <p>(3) Das Recht der Vertragspartner zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Als wichtiger Grund kommt insbesondere in Betracht, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - wesentliche Änderungen der vereinbarten Leistungen in Art oder Umfang auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung (Anlage 2) ohne schriftliche Abstimmung mit dem Vertragspartner vorgenommen werden, - wesentliche laut Leistungsbeschreibung (Anlage 2) vorgesehenen Leistungen nicht erbracht werden oder absehbar ist, dass diese nicht erbracht werden (können), - ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren durch die Zuwendungsnehmerin/den Zuwendungsnehmer beantragt oder gegen sie/ihn eröffnet wird, - die ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht mehr gewährleistet ist, - die Zuwendungsnehmerin/der Zuwendungsnehmer gegen ihre/seine vertragliche Verpflichtung aus § 10 Abs. 1 verstößt oder wenn Tatsachen bekannt werden, die hinreichend darauf schließen lassen, dass Verstöße gegen diese Verpflichtung zu erwarten sind, - der Stadtrat eine Haushaltssperre erlassen oder dem Sozialreferat neue Sparaufträge erteilt hat. <p>Im Falle der fristlosen Kündigung wegen Sparbeschlüssen des Stadtrates wird die Stadt Zuwendungskürzungen frühestens mit Beginn des übernächsten Jahres nach Vertragskündigung vornehmen.</p> <p>(4) Werden mit einem Vertrag mehrere Projekte bzw. Einrichtungen erfasst, so kann der Vertrag aus den vorstehenden Gründen auch nur bzgl. des/der betroffenen Projektes/Einrichtung gekündigt werden, sofern der Kündigungsgrund/die Kündigungsgründe ausschließlich einem/einer Projekt/Einrichtung zuzuordnen ist/sind.</p> <p>(5) Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.</p>	<p></p> <p></p> <p>1.3.1</p> <p>1.3.1</p> <p>1.3.1</p> <p></p> <p>1.3.3</p> <p></p> <p></p> <p></p>

Formulierung bisheriger Mustervertrag	Formulierung überarbeiteter Mustervertrag	Ziffer gem. Vortrag
	(6) Für die Stadt entscheidet der Stadtrat über Vertragsabschluss und Vertragskündigung.	
<p>§ 3 Leistungen des Trägers</p> <p>(1) Leistungserbringung</p> <p>Der Träger erbringt die Leistungen, die in der Leistungsbeschreibung (Anlage 2) jeweils für einen Zeitraum von drei Jahren festgelegt sind. Änderungen während des Vereinbarungszeitraums bedürfen des Einvernehmens der Vertragspartner und der Schriftform. Der Träger hält bei der Leistungserbringung die Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ein.</p> <p>(2) Entgelte/Einnahmen</p> <p>Der Träger setzt alle im Zusammenhang mit den in Anlage 2 festgelegten Leistungen erzielbaren Einnahmen sowie Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber als Deckungsmittel für alle Ausgaben ein. Dazu zählen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einnahmen, die über Veranstaltungen erwirtschaftet werden - zweckgebundene Spenden - Teilnahmebeiträge - Beratungsgebühren - Eintrittsgelder <p>Ebenso ist bei Kostenerstattungen (z.B. bei Raumüberlassungen für sonstige Zwecke) zu verfahren. Aufwendungen, die üblicherweise im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, werden nicht gefördert. Deshalb sind für diese Aufwendungen von den Begünstigten entsprechende Erstattungen zu erheben.</p> <p>(3) Eigenmittel</p> <p>Der Träger setzt zur Finanzierung der in Anlage 2 festgelegten</p>	<p>§ 3 Leistungen der/des Zuwendungsnehmerin/Zuwendungsnehmers</p> <p>(1) Leistungserbringung Die Zuwendungsnehmerin/der Zuwendungsnehmer erbringt die Leistungen, die in der Leistungsbeschreibung (Anlage 2) jeweils für einen Zeitraum von drei Jahren festgelegt sind. Änderungen während des Finanzierungszeitraums bedürfen des Einvernehmens der Vertragspartner und der Schriftform. Die Zuwendungsnehmerin/der Zuwendungsnehmer hält bei der Leistungserbringung die Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ein.</p> <p>(2) Entgelte/Einnahmen Die Zuwendungsnehmerin/der Zuwendungsnehmer setzt alle im Zusammenhang mit den in Anlage 2 festgelegten Leistungen erzielbaren Einnahmen sowie Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber als Deckungsmittel für alle Ausgaben ein. Dazu zählen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einnahmen, die durch Veranstaltungen erwirtschaftet werden - zweckgebundene Spenden - Teilnahmebeiträge - Beratungsgebühren - Eintrittsgelder <p>Ebenso ist bei Kostenerstattungen (z. B. bei Raumüberlassungen für sonstige Zwecke) zu verfahren. Aufwendungen, die üblicherweise im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, werden nicht gefördert. Deshalb sind für diese Aufwendungen von den Begünstigten entsprechende Erstattungen zu erheben.</p> <p>(3) Eigenmittel Die Zuwendungsnehmerin/der Zuwendungsnehmer setzt zur Finanzierung der in Anlage 2 festgelegten Leistungen Eigenmittel ein. Die Höhe der Eigenmittel wird in Anlage 1 jeweils für einen Zeitraum von drei Jahren festgelegt. Änderungen während des Finanzierungszeitraums bedürfen des Einvernehmens der</p>	<p>1.3.1</p> <p>1.3.1</p> <p>1.3.1</p> <p>1.3.1</p> <p>1.3.1</p> <p>1.3.1</p> <p>1.3.1</p> <p>1.3.1</p> <p>1.3.1</p>

Formulierung bisheriger Mustervertrag	Formulierung überarbeiteter Mustervertrag	Ziffer gem. Vortrag
<p>Leistungen Eigenmittel ein. Die Höhe der Eigenmittel wird in Anlage 1 jeweils für einen Zeitraum von 3 Jahren festgelegt. Änderungen während des Vereinbarungszeitraums bedürfen des Einvernehmens der Vertragspartner und der Schriftform. Eigenmittel in vorstehendem Sinne sind trügereigene Mittel, die zusätzlich und abgegrenzt zu Einnahmen, die er aus der Erfüllung der in Anlage 2 bezeichneten Leistungen erzielt, einzusetzen sind.</p> <p>(4) Ehrenamtliche Leistungen Der Träger setzt im Rahmen seiner Möglichkeiten ehrenamtliche Kräfte zur Unterstützung der Erbringung der in Anlage 2 festgelegten Leistungen ein.</p>	<p>Vertragspartner und der Schriftform. Eigenmittel in vorstehendem Sinne sind trügereigene Mittel, die zusätzlich und abgegrenzt zu Einnahmen, die er aus der Erfüllung der in Anlage 2 bezeichneten Leistungen erzielt, einzusetzen sind.</p> <p>(4) Ehrenamtliche Leistungen Die Zuwendungsnehmerin/der Zuwendungsnehmer setzt im Rahmen seiner Möglichkeiten ehrenamtliche Kräfte zur Unterstützung der Erbringung der in Anlage 2 festgelegten Leistungen ein.</p>	1.3.1
<p>§ 4 Leistungen der Stadt</p> <p>(1) Finanzierung Die Stadt leistet zur Erfüllung der in Anlage 2 festgelegten Leistungen jährliche Zuwendungen. Die Höhe der Zuwendung wird in Anlage 1 jeweils für einen Zeitraum von drei Jahren festgelegt. Über die vereinbarte Zuwendung hinausgehende Zahlungen sind ausgeschlossen. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in monatlichen Raten zu je 1/12.</p> <p>(2) Überlassung von Räumen Die Stadt überlässt dem Träger die in einer Überlassungsvereinbarung (Anlage 3) benannten Räumlichkeiten zur Nutzung. Die Überlassung dient der Erbringung der in Anlage 2 festgelegten Leistungen. Die Modalitäten der Überlassung sind Gegenstand der Überlassungsvereinbarung.</p> <p>(3) Übergangsleistungen Endet das Vertragsverhältnis durch Kündigung gemäß § 2 (2) durch die Stadt und ist deshalb eine Einstellung oder wesentliche</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Leistungen der Stadt</p> <p>(1) Finanzierung Die Stadt leistet zur Erfüllung der in Anlage 2 festgelegten Leistungen jährliche Zuwendungen. Die Höhe der Zuwendung wird in Anlage 1 jeweils für einen Zeitraum von drei Jahren festgelegt. Über die vereinbarte Zuwendung hinausgehende Zahlungen sind ausgeschlossen. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in monatlichen Raten zu je 1/12.</p> <p>(2) Überlassung von Räumen Die Stadt überlässt der Zuwendungsnehmerin/dem Zuwendungsnehmer die in einer Überlassungsvereinbarung benannten Räumlichkeiten zur Nutzung. Die Überlassung dient der Erbringung der in Anlage 2 festgelegten Leistungen. Die Modalitäten der Überlassung sind Gegenstand der Überlassungsvereinbarung.</p> <p>(3) Übergangsleistungen Endet das Vertragsverhältnis durch Kündigung gemäß § 2 Abs. 2 durch die Stadt und ist deshalb eine Einstellung oder wesentliche Einschränkung des Dienstes erforderlich, so werden der Zuwendungsnehmerin/dem Zuwendungsnehmer unumgänglich entstehende Kosten aus einzuhaltenden Kündigungsfristen (insbesondere Personal) auch über das Vertragsende hinaus - bis längstens sechs Monate - anteilig entsprechend dem prozentualen</p>	1.3.1 1.4 1.3.1

Formulierung bisheriger Mustervertrag	Formulierung überarbeiteter Mustervertrag	Ziffer gem. Vortrag
<p>Einschränkung des Dienstes erforderlich, so werden dem Träger unumgänglich entstehende Kosten aus einzuhaltenden Kündigungsfristen (insbesondere Personal) auch über das Vertragsende hinaus - bis längstens 6 Monate - anteilig entsprechend dem prozentualen Anteil der städtischen Leistung am Gesamtvolumen der berücksichtigungsfähigen Kosten erstattet. Durch Untervermietung, Einsatz des betroffenen Personals in anderen Arbeitsfeldern des Trägers etc. erzielte bzw. erzielbare Einnahmen und erzielte bzw. erzielbare Kostenvorteile sind entsprechend anzurechnen. Verbliebene nicht verbrauchte Zuwendungsmittel können auf diese Kostenerstattung angerechnet werden.</p>	<p>Anteil der städtischen Leistung am Gesamtvolumen der berücksichtigungsfähigen Kosten erstattet. Durch Untervermietung, Einsatz des betroffenen Personals in anderen Arbeitsfeldern der Zuwendungsnehmerin/des Zuwendungsnehmers etc. erzielte bzw. erzielbare Einnahmen und erzielte bzw. erzielbare Kostenvorteile sind entsprechend anzurechnen. Verbliebene nicht verbrauchte Zuwendungsmittel können auf diese Kostenerstattung angerechnet werden.</p>	<p>1.3.1</p>
<p>§ 5 Instrumente und Verfahrensweisen des Kontraktmanagements</p> <p>(1) Ausgestaltung des Kontraktmanagements Die Absätze 2 bis 7 benennen die grundlegenden Instrumente und Verfahrensweisen des Kontraktmanagements, die in Verbindung mit der einschlägigen Fachplanung einer Steuerung der im Vertrag vereinbarten Leistungen durch Stadt und Träger dienen. Werden mit einem Vertrag mehrere Projekte bzw. Einrichtungen erfasst, so sind die Anforderungen der Abs. 2 bis 7 für jede(s) dieser Projekte bzw. Einrichtungen gesondert zu erfüllen.</p> <p>(2) Leistungsbeschreibung Die Stadt vereinbart mit dem Träger jeweils für einen Zeitraum von drei Jahren die zu erbringenden Leistungen in Form einer Leistungsbeschreibung (Anlage 2). Die Leistungsbeschreibung benennt im wesentlichen die vom Träger zu erbringenden Leistungen sowie die mit den Leistungen verbundenen Ziele und Standards. Sie legt fest, wie die erbrachten Leistungen dokumentiert werden.</p> <p>(3) Stellenplan Der Träger legt jeweils für einen Zeitraum von drei Jahren einen Stellenplan (Anlage 2) vor. Der Stellenplan enthält in der Regel</p>	<p>§ 5 Instrumente und Verfahrensweisen des Kontraktmanagements</p> <p>(1) Ausgestaltung des Kontraktmanagements Die Absätze 2 bis 7 benennen die grundlegenden Instrumente und Verfahrensweisen des Kontraktmanagements, die in Verbindung mit der einschlägigen Fachplanung einer Steuerung der im Vertrag vereinbarten Leistungen durch Stadt und Zuwendungsnehmerin/Zuwendungsnehmer dienen. Werden mit einem Vertrag mehrere Projekte bzw. Einrichtungen erfasst, so sind die Anforderungen der Absätze 2 bis 7 für jede/s dieser Projekte bzw. Einrichtungen gesondert zu erfüllen.</p> <p>(2) Leistungsbeschreibung Die Stadt vereinbart mit der Zuwendungsnehmerin/dem Zuwendungsnehmer jeweils für einen Zeitraum von drei Jahren die zu erbringenden Leistungen in Form einer Leistungsbeschreibung (Anlage 2). Die Leistungsbeschreibung benennt im Wesentlichen die von der Zuwendungsnehmerin/dem Zuwendungsnehmer zu erbringenden Leistungen sowie die mit den Leistungen verbundenen Ziele und Standards. Sie legt fest, wie die erbrachten Leistungen dokumentiert werden.</p> <p>(3) Stellenplan Die Zuwendungsnehmerin/der Zuwendungsnehmer legt jeweils für einen Zeitraum von drei Jahren einen Stellenplan (Anlage 4) vor. Der</p>	<p>1.3.1</p> <p>1.3.1</p> <p>1.3.1</p> <p>1.3.1</p> <p>1.4</p>

Formulierung bisheriger Mustervertrag	Formulierung überarbeiteter Mustervertrag	Ziffer gem. Vortrag
Angaben zu Stellenzahl und –umfang, zu Funktion, Tarif/Vergütungsgruppe und Qualifikation.	Stellenplan enthält in der Regel Angaben zu Stellenzahl und -umfang, Funktion, Tarif/Vergütungsgruppe und Qualifikation.	
<p>(4) Haushaltsplan Der Träger legt jeweils für einen Zeitraum von drei Jahren einen Haushaltsplan (Anlage 1) vor. Der Haushaltsplan liegt der Berechnung der vertraglich festgelegten Zuwendung zu Grunde, ist in Jahreszeiträume untergliedert, enthält alle in den jeweiligen Kalenderjahren zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben und ist ausgeglichen. Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander veranschlagt. Die Ansätze des Haushaltsplans sind untereinander deckungsfähig.</p>	<p>(4) Kosten- und Finanzierungsplan Die Zuwendungsnehmerin/der Zuwendungsnehmer legt jeweils für einen Zeitraum von drei Jahren einen Kosten- und Finanzierungsplan (Anlage 3) vor. Der Kosten- und Finanzierungsplan liegt der Berechnung der vertraglich festgelegten Zuwendung zu Grunde, ist in Jahreszeiträume untergliedert, enthält alle in den jeweiligen Kalenderjahren zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben und ist ausgeglichen. Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander veranschlagt. Die Ansätze des Kosten- und Finanzierungsplans sind untereinander deckungsfähig.</p>	<p>1.3.1 1.3.1 1.3.1 1.3.1, 1.4 1.3.1</p>
<p>(5) Jährliche Informations- und Nachweispflichten Der Träger legt der Stadt spätestens zum Ende des ersten Quartals eines jeden Jahres, beginnend im zweiten Vertragsjahr, einen projekt- bzw. einrichtungsbezogenen Bericht vor, der folgende Teile umfasst:</p> <p>(a) Einen inhaltlichen Bericht auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung sowie gegebenenfalls ergänzend vereinbarter Jahresziele.</p> <p>(b) Einen rechnerischen Verwendungsnachweis in der Gliederung des Haushaltsplans. Diese jährliche Abrechnung enthält alle Einnahmen und Ausgaben des jeweiligen Haushaltsjahres.</p> <p>(c) Eine an der Leistungsbeschreibung orientierte Jahresplanung für das Folgejahr.</p> <p>Im ersten Vertragsjahr beschränkt sich der zu liefernde Bericht auf die Jahresplanung für das Folgejahr gemäß Buchstabe (c). Die geforderten jährlichen Berichte bilden zusammengefasst die Prüfungsgrundlage für den jeweils auf drei Jahre ausgerichteten Vereinbarungszeitraum der Leistungen von Stadt und Träger. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die Unterlagen nach Ziffer (a) und (b) bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Vertragszeitraumes vorzulegen.</p>	<p>(5) Jährliche Informations- und Nachweispflichten Die Zuwendungsnehmerin/der Zuwendungsnehmer legt der Stadt spätestens zum Ende des ersten Quartals eines jeden Jahres, beginnend im zweiten Vertragsjahr, einen projekt- bzw. einrichtungsbezogenen Bericht vor, der folgende Teile umfasst:</p> <p>a) Einen inhaltlichen Bericht auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung sowie gegebenenfalls ergänzend vereinbarter Jahresziele.</p> <p>b) Einen rechnerischen Verwendungsnachweis in der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplans. Diese jährliche Abrechnung enthält alle Einnahmen und Ausgaben des jeweiligen Haushaltsjahres.</p> <p>c) Eine an der Leistungsbeschreibung orientierte Jahresplanung für das Folgejahr.</p> <p>Im ersten Vertragsjahr beschränkt sich der zu liefernde Bericht auf die Jahresplanung für das Folgejahr gemäß Buchstabe c). Die geforderten jährlichen Berichte bilden zusammengefasst die Prüfungsgrundlage für den jeweils auf drei Jahre ausgerichteten Finanzierungszeitraum der Leistungen von Stadt und Zuwendungsnehmerin/Zuwendungsnehmer. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die Unterlagen nach Ziffer a) und b) bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Vertragszeitraumes</p>	<p>1.3.1 1.3.1</p>
<p>(6) Auswertungsgespräche</p>		<p>1.3.1 1.3.1</p>



Formulierung bisheriger Mustervertrag	Formulierung überarbeiteter Mustervertrag	Ziffer gem. Vortrag
<p>Zu Beginn eines dritten Jahres des jeweiligen dreijährigen Vereinbarungszeitraums bezüglich der beiderseitigen Leistungen findet zwischen Stadt und Träger ein Auswertungsgespräch statt. Das Auswertungsgespräch orientiert sich insbesondere an der Leistungsbeschreibung, den vorgelegten Berichten sowie an der einschlägigen Fachplanung. Ziel dieses Auswertungsgesprächs ist neben der Auswertung des jeweils zurückliegenden Zeitraums eine Verständigung über die Vereinbarung der Leistungen von Stadt und Träger für einen weiteren Zeitraum von drei Jahren. Auf Wunsch eines der beiden Vertragspartner finden jährliche Auswertungsgespräche statt. Das Ergebnis des Auswertungsgesprächs, insbesondere gegebenenfalls ergänzend vereinbarte Ziele, werden einvernehmlich protokolliert und sind Gegenstand künftiger Auswertungsgespräche.</p> <p>(7) Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung Der Träger führt projekt- bzw. einrichtungsbezogene Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung durch und dokumentiert diese. Die Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung unterstützen die Erreichung der vereinbarten Ziele und Leistungen. Sie sind Teil des Auswertungsgesprächs nach Abs. 6.</p>	<p>vorzulegen.</p> <p>(6) Auswertungsgespräche Zu Beginn eines dritten Jahres des jeweiligen dreijährigen Finanzierungszeitraums findet zwischen Stadt und Zuwendungsnehmerin/Zuwendungsnehmer bezüglich der beiderseitigen Leistungen ein Auswertungsgespräch statt. Das Auswertungsgespräch orientiert sich insbesondere an der Leistungsbeschreibung, den vorgelegten Berichten sowie an der einschlägigen Fachplanung. Außerdem werden auch Querschnittsthemen wie z. B. Gender, Integration oder die Fortschritte und geplanten Maßnahmen bei der Umsetzung der UN-BRK nach § 10 Abs. 7 erörtert. Ziel dieses Auswertungsgesprächs ist neben der Auswertung des jeweils zurückliegenden Zeitraums eine Verständigung über die Vereinbarung der Leistungen von Stadt und Zuwendungsnehmerin/Zuwendungsnehmer für einen weiteren Zeitraum von drei Jahren. Auf Wunsch eines der beiden Vertragspartner finden jährliche Auswertungsgespräche statt. Das Ergebnis des Auswertungsgesprächs, insbesondere gegebenenfalls ergänzend vereinbarte Ziele, werden einvernehmlich protokolliert und sind Gegenstand künftiger Auswertungsgespräche.</p> <p>(7) Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung Die Zuwendungsnehmerin/der Zuwendungsnehmer führt projekt- bzw. einrichtungsbezogene Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung durch und dokumentiert diese. Die Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung unterstützen die Erreichung der vereinbarten Ziele und Leistungen. Sie sind Teil des Auswertungsgesprächs nach Absatz 6.</p>	<p>1.3.1</p> <p>1.3.4</p> <p>1.3.1</p> <p>1.3.1</p>
<p>§ 6 Fortschreibung der Leistungen von Stadt und Träger</p> <p>Die Anlagen 1 und 2 gemäß § 1 (2) werden jeweils für einen Zeitraum von 3 Jahren vereinbart. Sie bedürfen einer übergangslosen Fortschreibung für einen weiteren 3-Jahres-Zeitraum nach Ablauf dieses Zeitraums. Stadt und Träger</p>	<p>§ 6 Fortschreibung der Leistungen von Stadt und Zuwendungsnehmerin/Zuwendungsnehmer</p> <p>Die Anlagen 1 bis 4 gemäß § 1 Abs. 2 werden jeweils für einen Zeitraum von drei Jahren vereinbart. Sie bedürfen einer übergangslosen Fortschreibung für einen weiteren Drei-Jahres-Zeitraum nach Ablauf dieses Zeitraums. Stadt und Zuwendungsnehmerin/Zuwendungsnehmer verpflichten sich, im Anschluss und auf Grundlage der Auswertung und</p>	<p>1.3.1</p> <p>1.4</p> <p>1.3.1</p>

Formulierung bisheriger Mustervertrag	Formulierung überarbeiteter Mustervertrag	Ziffer gem. Vortrag
<p>verpflichten sich, im Anschluss und auf Grundlage der Auswertung und unter Einbeziehung der Planungen für den Folgezeitraum rechtzeitig auf die Fortschreibung der Anlagen hinzuwirken.</p>	<p>unter Einbeziehung der Planungen für den Folgezeitraum rechtzeitig auf die Fortschreibung der Anlagen hinzuwirken.</p>	
<p>§ 7 Besserstellungsverbot</p> <p>Höhere Vergütungen als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) für bereits vor dem 01.10.2005 beschäftigte Angestellte sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht aus projektbezogenen, d.h. dem Vertragsgegenstand nach § 3 (1) bis (3) und § 4 (1) und (3) zuzurechnenden, Finanzierungsmitteln gewährt werden. Dies bedeutet, dass der Träger ihre/seine Beschäftigten insofern finanziell nicht besser stellen darf als vergleichbare Bedienstete der Landeshauptstadt München.</p> <p>Für Beschäftigte, für die eine Arbeitsvertragsrichtlinie (AVR) eines Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege bzw. für die eine sonstige tarifvertragliche Regelung Anwendung findet, gelten die Vorschriften dieser Richtlinie/dieses Tarifvertrags in der jeweils gültigen Fassung. Die vorgenommenen Einwertungen müssen vergleichbar sein mit den einschlägigen tariflichen Bestimmungen für vergleichbare Angestellte und Arbeiter/innen der Landeshauptstadt München. Diese sind insbesondere der TVöD und TVÜ-VKA. Die Bezahlung nach AVR unter den o.g. Bedingungen kann, bei grundsätzlicher Vergleichbarkeit der Arbeitsvertragsrichtlinie, in Einzelpositionen Abweichungen sowohl nach oben als auch nach unten gegenüber einer Bezahlung TVöD bzw. TVÜ-VKA beinhalten.</p>	<p>§ 7 Besserstellungsverbot</p> <p>(1) Höhere Vergütungen als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) für bereits vor dem 01.10.2005 beschäftigte Angestellte sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht aus projektbezogenen, d. h. dem Vertragsgegenstand nach § 3 Abs. 1 bis 3 und § 4 Abs. 1 und 3 zuzurechnenden, Finanzierungsmitteln gewährt werden. Dies bedeutet, dass die Zuwendungsnehmerin/der Zuwendungsnehmer ihre/seine Beschäftigten insofern finanziell nicht besser stellen darf als vergleichbare Bedienstete der Landeshauptstadt München.</p> <p>(2) Für Beschäftigte, für die eine Arbeitsvertragsrichtlinie (AVR) eines Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege bzw. für die eine sonstige tarifvertragliche Regelung Anwendung findet, gelten die Vorschriften dieser Richtlinie/dieses Tarifvertrags in der jeweils gültigen Fassung. Die vorgenommenen Einwertungen müssen vergleichbar sein mit den einschlägigen tariflichen Bestimmungen für vergleichbare Angestellte und Arbeiter/innen der Landeshauptstadt München. Diese sind insbesondere der TVöD und der TVÜ-VKA. Die Bezahlung nach AVR unter den o. g. Bedingungen kann, bei grundsätzlicher Vergleichbarkeit der Arbeitsvertragsrichtlinie, in Einzelpositionen Abweichungen sowohl nach oben als auch nach unten gegenüber einer Bezahlung nach TVöD bzw. TVÜ-VKA beinhalten.</p>	<p>1.3.1</p> <p>1.3.1</p> <p>1.3.1</p>
<p>§ 8 Übertragbarkeit von Mitteln</p> <p>(1) Nicht verbrauchte Mittel sind die Mittel, die nach Abzug der zur Erfüllung der in Anlage 2 festgelegten Leistungen im jeweiligen Jahr getätigten Ausgaben von der hierfür einzusetzenden Gesamtsumme aus Einnahmen, Zuwendungen und Eigenmittel (§ 3 (2) u. (3), § 4 (1)) noch verbleiben. Sie werden in der jeweiligen</p>	<p>§ 8 Übertragbarkeit von Mitteln</p> <p>(1) Nicht verbrauchte Mittel sind die Mittel, die nach Abzug der zur Erfüllung der in Anlage 2 festgelegten Leistungen im jeweiligen Jahr getätigten Ausgaben von der hierfür einzusetzenden Gesamtsumme aus Einnahmen, Zuwendungen und Eigenmitteln (§ 3 Abs. 2 und 3,</p>	

Formulierung bisheriger Mustervertrag	Formulierung überarbeiteter Mustervertrag	Ziffer gem. Vortrag
<p>jährlichen Abrechnung als Saldo ausgewiesen. Rückforderungsansprüche der einzelnen Zuwendungsgeber sind aufgeschlüsselt darzustellen.</p> <p>(2) Am Ende eines Haushaltsjahres nicht verbrauchte Mittel der Stadt können - unter Berücksichtigung von § 9 (1) Satz 3 - während des jeweiligen 3-jährigen Vereinbarungszeitraums in das nächste Haushaltsjahr übertragen und zur Finanzierung vereinbarter Leistungen oder für neu zu vereinbarende Leistungen verwendet werden. Eine Einstellung dieser Mittel in die Rücklagen des Trägers oder eine andere Verwendung als für die vereinbarten oder neu zu vereinbarenden Leistungen ist unzulässig.</p> <p>(3) Werden mit einem Vertrag mehrere Projekte bzw. Einrichtungen erfasst, so ist - unter Berücksichtigung von § 9 (1) Satz 3 - während des jeweiligen 3-jährigen Vereinbarungszeitraums eine Übertragung nicht verbrauchter Mittel zwischen den Projekten bzw. Einrichtungen zulässig, soweit die Erbringung der vereinbarten Leistungen hierdurch nicht beeinträchtigt ist.</p> <p>(4) Die Stadt hat das Recht, Mittel der Stadt, die aufgrund der Einschränkung, der Nichterfüllung oder der Nichterfüllbarkeit vertragsgemäßer Leistungen eingespart wurden, während des jeweiligen 3-jährigen Vereinbarungszeitraums zurückzufordern oder verbleibende Raten aus der Zuwendung im Wege der Aufrechnung zu kürzen. Eine Übertragung bereits ausbezahlter Mittel analog Abs. 2 oder Abs. 3 ist nur mit Zustimmung der Stadt möglich.</p>	<p>§ 4 Abs. 1) noch verbleiben. Sie werden in der jeweiligen jährlichen Abrechnung als Saldo ausgewiesen. Rückforderungsansprüche der einzelnen Zuwendungsgeberinnen/Zuwendungsgeber sind aufgeschlüsselt darzustellen.</p> <p>(2) Am Ende eines Haushaltsjahres nicht verbrauchte Mittel der Stadt können - unter Berücksichtigung von § 9 Abs. 1 Satz 3 - während des jeweiligen dreijährigen Finanzierungszeitraums in das nächste Haushaltsjahr übertragen und zur Finanzierung vereinbarter Leistungen oder für neu zu vereinbarende Leistungen verwendet werden. Eine Einstellung dieser Mittel in die Rücklagen der Zuwendungsnehmerin/des Zuwendungsnehmers oder eine andere Verwendung als für die vereinbarten oder neu zu vereinbarenden Leistungen ist unzulässig.</p> <p>(3) Werden mit einem Vertrag mehrere Projekte bzw. Einrichtungen erfasst, so ist - unter Berücksichtigung von § 9 Abs. 1 Satz 3 - während des jeweiligen dreijährigen Finanzierungszeitraums eine Übertragung nicht verbrauchter Mittel zwischen den Projekten bzw. Einrichtungen zulässig, soweit die Erbringung der vereinbarten Leistungen hierdurch nicht beeinträchtigt ist.</p> <p>(4) Die Stadt hat das Recht, Mittel der Stadt, die aufgrund der Einschränkung, der Nichterfüllung oder der Nichterfüllbarkeit vertragsgemäßer Leistungen eingespart wurden, während des jeweiligen dreijährigen Finanzierungszeitraums zurückzufordern oder verbleibende Raten aus der Zuwendung im Wege der Aufrechnung zu kürzen. Eine Übertragung bereits ausbezahlter Mittel analog Abs. 2 oder Abs. 3 ist nur mit Zustimmung der Stadt möglich.</p>	<p>1.3.1</p> <p>1.3.1</p> <p>1.3.1</p> <p>1.3.1</p>
<p>§ 9 Rückzahlung von Mitteln</p> <p>(1) <i>Der Anteil der Stadt aus den nicht verbrauchten Mitteln gemäß § 8 Abs.1 Satz 1 – für den sie einen Rückzahlungsanspruch gegenüber dem Träger hat – ermittelt sich nach dem prozentualen Anteil ihrer Zuwendung an folgenden in die Gesamtfinanzierung eingeflossenen Mitteln:</i></p>	<p>§ 9 Rückzahlung von Mitteln</p> <p>(1) Der Anteil der Stadt aus den nicht verbrauchten Mitteln gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 - für den sie einen Rückzahlungsanspruch gegenüber der Zuwendungsnehmerin/dem Zuwendungsnehmer hat - ermittelt sich nach dem prozentualen Anteil ihrer Zuwendung an folgenden in die Gesamtfinanzierung eingeflossenen Mitteln:</p> <p>a) der Zuwendung der Stadt,</p>	<p>1.3.1</p>

Formulierung bisheriger Mustervertrag	Formulierung überarbeiteter Mustervertrag	Ziffer gem. Vortrag
<p>(a) der Zuwendung der Stadt, (b) der Zuwendungen Dritter, soweit sie als Anteils- oder Fehlbedarfsfinanzierung ausgereicht wurden und (c) den einzusetzenden Eigenmitteln des Trägers. Die Abrechnung durch die Stadt erfolgt auf der Basis des jährlich auszuweisenden Saldos. Nach Ablauf des jeweiligen dreijährigen Vereinbarungszeitraums der Leistungen von Stadt und Träger sind sämtliche während dieses Zeitraums aufgelaufenen Rückforderungsansprüche der Stadt – nach Abzug der vertragsgemäß verwendeten gemäß § 8 Abs. 2, Satz 1, Abs. 3 oder Abs. 4, Satz 2 übertragenen Mittel der Stadt – vorbehaltlich Abs. 2 zu befriedigen.</p> <p>(2) Die Verwendung der entsprechenden Mittel im Folgezeitraum statt der Rückzahlung an die Stadt ist Gegenstand der Verhandlungen über die Fortschreibung der jeweiligen Leistungen. Eine Übertragung kommt vor allem dann in Betracht, wenn nachvollziehbar anderweitig nicht abdeckbare projektbezogene Bedarfe dargelegt werden. Insbesondere ist seitens der Stadt zuzustimmen, wenn zu erwarten ist, dass Rückstellungen zur Deckung der laufenden Kosten (z.B. für Tarifierhöhungen) notwendig sind. Wird dabei keine Einigung erzielt, sind die entsprechenden Mittel an die Stadt zurückzuzahlen. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses durch fristlose Kündigung sind noch nicht verbrauchte Zuwendungsmittel an die Stadt zurückzuzahlen. Zur Berechnung der Mittel wird Abs.1, Satz 1 analog angewandt.</p> <p>(3) Mittel, die aufgrund dieses Vertrages geleistet wurden und ganz oder teilweise für andere Zwecke als zur Erfüllung des Vertragszwecks verwendet worden sind, sind in der Höhe, in der sie für andere Zwecke verwendet wurden, an die Stadt zurückzuzahlen. Zu den nicht zweckentsprechend verwendeten Mitteln gehören auch Auslagen, die dem Träger durch Geldstrafen oder Bußgelder entstehen. Diesen hinzuzurechnen sind Fehlbeträge, die dadurch</p>	<p>b) der Zuwendungen Dritter, soweit sie als Anteils- oder Fehlbedarfsfinanzierung ausgereicht wurden und c) den einzusetzenden Eigenmitteln der Zuwendungsnehmerin/des Zuwendungsnehmers. Die Abrechnung durch die Stadt erfolgt auf der Basis des jährlich auszuweisenden Saldos. Nach Ablauf des jeweiligen dreijährigen Finanzierungszeitraums der Leistungen von Stadt und Zuwendungsnehmerin/Zuwendungsnehmer sind sämtliche während dieses Zeitraums aufgelaufenen Rückforderungsansprüche der Stadt - nach Abzug der vertragsgemäß verwendeten gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 oder Abs. 4 Satz 2 übertragenen Mittel der Stadt - vorbehaltlich Abs. 2 zu befriedigen.</p> <p>(2) Die Verwendung der entsprechenden Mittel im Folgezeitraum statt der Rückzahlung an die Stadt ist Gegenstand der Verhandlungen über die Fortschreibung der jeweiligen Leistungen. Eine Übertragung kommt vor allem dann in Betracht, wenn nachvollziehbar anderweitig nicht abdeckbare projektbezogene Bedarfe dargelegt werden. Insbesondere ist seitens der Stadt zuzustimmen, wenn zu erwarten ist, dass Rückstellungen zur Deckung der laufenden Kosten (z. B. für Tarifierhöhungen) notwendig sind. Wird dabei keine Einigung erzielt, sind die entsprechenden Mittel an die Stadt zurückzuzahlen. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses durch fristlose Kündigung sind noch nicht verbrauchte Zuwendungsmittel an die Stadt zurückzuzahlen. Zur Berechnung der Mittel wird Abs. 1 Satz 1 analog angewandt. Im Fall einer fristlosen Kündigung wegen eines Verstoßes gegen § 10 Abs. 1 ist die Stadt berechtigt, die gewährten Zuwendungsmittel in vollem Umfang zurückzuverlangen.</p> <p>(3) Mittel, die aufgrund dieses Vertrages geleistet wurden und ganz oder teilweise für andere Zwecke als zur Erfüllung des Vertragszwecks verwendet worden sind, sind in der Höhe, in der sie für andere Zwecke verwendet wurden, an die Stadt zurückzuzahlen. Zu den nicht zweckentsprechend verwendeten Mitteln gehören auch Auslagen, die der Zuwendungsnehmerin/dem Zuwendungsnehmer durch Geldstrafen oder Bußgelder entstehen. Diesen hinzuzurechnen sind Fehlbeträge, die dadurch entstehen, dass</p>	<p>1.3.1</p> <p>1.3.1</p> <p>1.3.1</p> <p>1.3.3</p> <p>1.3.1</p>

Formulierung bisheriger Mustervertrag	Formulierung überarbeiteter Mustervertrag	Ziffer gem. Vortrag
entstehen, dass Einnahmen, die aus dem Betrieb des Projektes bzw. der Einrichtung erzielt werden könnten, nicht erhoben werden.	Einnahmen, die aus dem Betrieb des Projektes bzw. der Einrichtung erzielt werden könnten, nicht erhoben werden.	
<p>§ 10 Allgemeine Regelungen</p> <p>(1) Zugangsrechte Stadträte und Stadträtinnen, Mitglieder der zuständigen Ausschüsse sowie Beauftragte der Stadt haben während der Öffnungszeiten oder nach Vereinbarung Zutritt in die geförderten Einrichtungen.</p> <p>(2) Prüfungsrechte Die Stadt ist berechtigt, jederzeit - grundsätzlich nach Voranmeldung - auch durch örtliche Erhebungen in den vom Vertragspartner genutzten Räumlichkeiten, die Erbringung der vereinbarten Leistungen sowie die Verwendung der gewährten Zuwendung zu prüfen. Der Träger gewährt zu diesem Zweck Einsicht in Bücher und Belege und sonstige Geschäftsunterlagen und erteilt Auskünfte bzw. stellt diese Unterlagen auf Anforderung zur Verfügung. Das Revisionsamt der Stadt und der Bayerische Kommunale Prüfungsverband sind berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der von der Stadt ausgereichten Zuwendung durch Einsicht in die Bücher und Belege in den Räumen des Trägers oder in den Diensträumen der Prüfungsinstanzen nachzuprüfen. Soweit es die jeweils prüfende Stelle zur Erfüllung des Prüfungszweckes für erforderlich hält, kann die Prüfung auch auf die sonstige Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Trägers ausgedehnt werden.</p> <p>(3) Öffentlichkeitsarbeit Der Träger bringt die finanziellen Leistungen der Stadt für den geförderten Vertragsgegenstand im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Tätigkeitsberichte, Jahresberichte, Veranstaltungsbroschüren etc.) deutlich zur Kenntnis. Dies bedeutet, er weist auf Plakaten, Programmen, Flyern etc. und im Internet auf die städtische Förderung hin und bildet dabei das Stadtwappen ab, soweit die drucktechnische</p>	<p>§ 10 Allgemeine Regelungen</p> <p>(1) Diskriminierungsfreies Handeln Die Zuwendungsnehmerin/der Zuwendungsnehmer verpflichtet sich, mit der Förderung keine rassistischen, antisemitischen (im Sinne der „Arbeitsdefinition Antisemitismus“, Anlage 5), sexistischen, LGBTIQ*-feindlichen oder sonstige menschen- und demokratiefeindliche Inhalte darzustellen und/oder zu verbreiten. Insbesondere dürfen weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht werden, noch dürfen Symbole verwendet oder verbreitet werden, die für Organisationen stehen oder diese repräsentieren, welche oben genanntes Gedankengut verbreiten.</p> <p>(2) Prüfungsrechte Die Stadt ist berechtigt, jederzeit - grundsätzlich nach Voranmeldung - auch durch örtliche Erhebungen in den vom Vertragspartner genutzten Räumlichkeiten, die Erbringung der vereinbarten Leistungen sowie die Verwendung der gewährten Zuwendung zu prüfen. Die Zuwendungsnehmerin/der Zuwendungsnehmer gewährt zu diesem Zweck Einsicht in Bücher und Belege und sonstige Geschäftsunterlagen und erteilt Auskünfte bzw. stellt diese Unterlagen auf Anforderung zur Verfügung. Das Revisionsamt der Stadt und der Bayerische Kommunale Prüfungsverband sind berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der von der Stadt ausgereichten Zuwendung durch Einsicht in die Bücher und Belege in den Räumen der Zuwendungsnehmerin/des Zuwendungsnehmers oder in den Diensträumen der Prüfungsinstanzen nachzuprüfen. Soweit es die jeweils prüfende Stelle zur Erfüllung des Prüfungszweckes für erforderlich hält, kann die Prüfung auch auf die sonstige Geschäfts- und Wirtschaftsführung der Zuwendungsnehmerin/des Zuwendungsnehmers ausgedehnt werden.</p> <p>(3) Öffentlichkeitsarbeit Die Zuwendungsnehmerin/der Zuwendungsnehmer bringt die</p>	<p>1.3.2, 1.3.3</p> <p>1.3.1</p> <p>1.3.1</p> <p>1.3.1</p> <p>1.3.1</p>

Formulierung bisheriger Mustervertrag	Formulierung überarbeiteter Mustervertrag	Ziffer gem. Vortrag
<p>Möglichkeit hierzu besteht. Zur Vermeidung eines amtlichen Eindrucks ist der Hinweis generell in der Fußleistenzeile und nicht im Kopfbereich - deutlich abgesetzt vom Namen und einem etwaigen Logo des Trägers - anzubringen.</p> <p>Muster:</p> <p style="padding-left: 40px;"><i>gefördert von der</i> Landeshauptstadt</p> <p style="text-align: center;"> München Sozialreferat</p> <p>Die Stadt bringt ihrerseits in Veröffentlichungen, die den Vertragsgegenstand betreffen, die Leistungen des Trägers deutlich zur Kenntnis.</p> <p>(4) Verfügungsbefugnis über bewegliche Gegenstände Werden zur Erfüllung des Vertragszweckes aus projektbezogenen, d.h. dem Vertragsgegenstand nach § 3 (1) bis (3) und § 4 (1) und (3) zuzurechnenden, Finanzierungsmitteln beschaffte, inventarisierungspflichtige Gegenstände nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet, kann die Stadt wahlweise (a) die Abgeltung des Zeitwertes (b) deren Veräußerung und Rückzahlung des Verkaufserlöses bzw. (c) die Übereignung an die Stadt oder einen Dritten verlangen.</p> <p>(5) Datenschutz Der Träger verpflichtet sich zur Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Diese Verpflichtung gilt auch nach Vertragsende.</p> <p>(6) Mitteilungspflichten Der Träger teilt der Stadt unverzüglich mit, wenn sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Vertragszweck nicht zu erreichen ist, ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren von ihm beantragt oder gegen ihn eröffnet wird, sich Änderungen in seiner Vertretungsbefugnis gegenüber der Stadt ergeben haben und soweit er Änderungen der Leistungen auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung und/oder erhebliche Änderungen der jeweils vereinbarten Jahresplanung beabsichtigt.</p>	<p>finanziellen Leistungen der Stadt für den geförderten Vertragsgegenstand im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Tätigkeitsberichte, Jahresberichte, Veranstaltungsbroschüren etc.) deutlich zur Kenntnis. Dies bedeutet, er weist auf Plakaten, Programmen, Flyern etc. und im Internet auf die städtische Förderung hin und bildet dabei das Stadtwappen ab, soweit die drucktechnische Möglichkeit hierzu besteht. Zur Vermeidung eines amtlichen Eindrucks ist der Hinweis generell in der Fußleistenzeile und nicht im Kopfbereich - deutlich abgesetzt vom Namen und einem etwaigen Logo der Zuwendungsnehmerin/des Zuwendungsnehmers - anzubringen.</p> <p>Muster:</p> <p style="padding-left: 40px;"><i>gefördert von der</i></p> <p style="text-align: center;"> Landeshauptstadt München Sozialreferat</p> <p>Die Stadt bringt ihrerseits in Veröffentlichungen, die den Vertragsgegenstand betreffen, die Leistungen der Zuwendungsnehmerin/des Zuwendungsnehmers deutlich zur Kenntnis.</p> <p>(4) Verfügungsbefugnis über bewegliche Gegenstände Werden zur Erfüllung des Vertragszweckes aus projektbezogenen, d. h. dem Vertragsgegenstand nach § 3 Abs. 1 bis 3 und § 4 Abs. 1 und 3 zuzurechnenden, Finanzierungsmitteln beschaffte, inventarisierungspflichtige Gegenstände nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet, kann die Stadt wahlweise a) die Abgeltung des Zeitwertes b) deren Veräußerung und Rückzahlung des Verkaufserlöses bzw. c) die Übereignung an die Stadt oder einen Dritten verlangen.</p> <p>(5) Datenschutz Die Zuwendungsnehmerin/der Zuwendungsnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Diese Verpflichtung gilt auch nach Vertragsende.</p>	<p>1.3.1</p> <p>1.3.1</p> <p>1.3.1</p>

Formulierung bisheriger Mustervertrag	Formulierung überarbeiteter Mustervertrag	Ziffer gem. Vortrag
	<p>(6) Mitteilungspflichten Die Zuwendungsnehmerin/der Zuwendungsnehmer teilt der Stadt unverzüglich mit, wenn sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Vertragszweck nicht zu erreichen ist, ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren von ihm beantragt oder gegen ihn eröffnet wird, sich Änderungen in seiner Vertretungsbefugnis gegenüber der Stadt ergeben haben und soweit er Änderungen der Leistungen auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung und/oder erhebliche Änderungen der jeweils vereinbarten Jahresplanung beabsichtigt.</p> <p>(7) Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention Die Zuwendungsnehmerin/der Zuwendungsnehmer laufender Zuwendungen ist verpflichtet, verbindliche Anstrengungen zur schrittweisen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) sowohl als Arbeitgeberin/Arbeitgeber als auch als Leistungserbringerin/Leistungserbringer insbesondere in den Bereichen bauliche Anforderungen, Kommunikation und fachliche Konzeption zu unternehmen.</p>	<p>1.3.1</p> <p>1.3.1</p> <p>1.3.4</p>
<p>§ 11 Schlussvorschriften</p> <p>(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so bleiben die übrigen dennoch in Kraft. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue gültige zu ersetzen, die den gleichen rechtlichen, pädagogischen bzw. wirtschaftlichen Zweck verfolgen.</p> <p>(2) Streitigkeiten aus diesem gem. § 53 Abs. 1 SGB X geschlossenen Vertrags sind öffentlich-rechtlicher Natur.</p> <p>(3) Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformabrede.</p> <p>(4) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass zu diesem Vertrag keinerlei Nebenabreden insbesondere auch keine mündlichen und</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Schlussvorschriften</p> <p>(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so bleiben die übrigen dennoch in Kraft. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue gültige zu ersetzen, die den gleichen rechtlichen, pädagogischen bzw. wirtschaftlichen Zweck verfolgen.</p> <p>(2) Streitigkeiten aus diesem gemäß § 53 Abs. 1 SGB X geschlossenen Vertrags sind öffentlich-rechtlicher Natur.</p> <p>(3) Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformabrede.</p> <p>(4) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass zu diesem Vertrag keinerlei Nebenabreden insbesondere auch keine mündlichen und stillschweigenden Abmachungen, Anerkenntnisse oder</p>	<p>-/-</p>

Formulierung bisheriger Mustervertrag	Formulierung überarbeiteter Mustervertrag	Ziffer gem. Vortrag
<p>stillschweigenden Abmachungen, Anerkennnisse oder Zugeständnisse bestehen, welche die in diesem Vertrag festgelegten Rechte und Pflichten der Vertragspartner hinsichtlich ihres Umfangs oder ihrer Geltendmachung schmälern oder abschwächen könnten.</p> <p>(5) Gerichtsstand ist München.</p>	<p>Zugeständnisse bestehen, welche die in diesem Vertrag festgelegten Rechte und Pflichten der Vertragspartner hinsichtlich ihres Umfangs oder ihrer Geltendmachung schmälern oder abschwächen könnten.</p> <p>(5) Gerichtsstand ist München.</p>	
<p>Für die Landeshauptstadt München Für den Träger</p> <p>München, den München, den</p> <p>_____ Name der Abteilungsleitung Name der Geschäftsführung</p>	<p>München, den [Datum] München, den [Datum]</p> <p>Für die Landeshauptstadt München Für die Zuwendungsnehmerin/den Zuwendungsnehmer</p> <p>_____ [Name] _____ [Name]</p>	<p>1.3.1</p>